

48 4. Wehrpflichtige, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten werden nach ehrenvoller Entlassung aus dem Wehrdienst gefördert<sup>21</sup>. Sie haben insbesondere Ansprüche auf arbeitsrechtlichem Gebiet (Erhaltung des Arbeitsplatzes, Anspruch auf Qualifizierungsmaßnahmen). Haben Berufssoldaten während des aktiven Wehrdienstes Diplome, Zeugnisse oder eine andere Qualifikation erworben, sind sie entsprechend ihrer Ausbildung auch an Stellen zu beschäftigen, für die sich andere während ihrer Tätigkeit bei den Staatsorganen zu qualifizieren haben.

#### 5. Auszeichnungen und finanzielle Zuwendungen im Alter.

49 a) Anerkannt wird die Ausübung gesellschaftlicher und staatlicher Funktionen in haupt- oder neben(ehren)amtlicher Tätigkeit durch die Verleihung von Auszeichnungen in Gestalt von Orden (Karl-Marx-Orden, Vaterländischer Verdienstorden, Banner der Arbeit, Stern der Völkerfreundschaft, Scharnhorst-Orden, Kampforden »Für Verdienst um Volk und Nation«), Medaillen, die meist mit der Zahlung einer Prämie verbunden sind, sowie von Ehrentiteln und Preisen in vielerlei Form<sup>22</sup> (vergleiche Hauptartikel »Auszeichnungen« im DDR-Handbuch). (Wegen der Auszeichnungen auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Kunst und des Sports s. Rz. 78 zu Art. 17, 48 zu Art. 18).

50 b) Ehrenpensionen in Höhe von 600 bis 1500 M monatlich werden für »hervorragende Leistungen im Kampf um den Frieden und den Sozialismus verdienten Werktätigen, Wissenschaftlern, Angehörigen der technischen Intelligenz, Schriftstellern, Kunstschaffenden, verdienten Persönlichkeiten des Staatsapparates und des öffentlichen Lebens«, in der Regel an Frauen nach Vollendung des 60., an Männer nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Staatshaushalt gewährt<sup>23</sup>. So kann die Ausübung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen auch durch eine Altersversorgung in nicht unbeträchtlicher Höhe ideell und materiell gewürdigt werden.

---

21 § 7 Abs. 5 Satz 3 Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) vom 24. 1. 1962 (GBl. I S. 2); Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee - Förderungs-VO - vom 13. 2. 1975 (GBl. I S. 221); 1. DB dazu vom 13. 2. 1975 (GBl. I S. 226).

22 Grundlegend: Verordnung über staatliche Auszeichnung vom 2. 10. 1958 (GBl. I S. 771) pas sim; Verordnung über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen vom 22. 1. 1959 (GBl. I S. 181); Verordnung über das Verfahren bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 19. 2. 1959 (GBl. I S. 230); Verordnung über das Verfahren bei der Aberkennung staatlicher Auszeichnungen vom 19. 2. 1959 (GBl. I S. 231); Bekanntmachung der Ordnung über das Tragen staatlicher Auszeichnungen vom 26. 9. 1959 (GBl. I S. 683) sowie zahlreiche Verordnungen über Orden, Medaillen, Ehrentitel und Preise im einzelnen.

23 Verordnung über die Gewährung von Ehrenpensionen vom 28. 8. 1952 (GBl. S. 823) in der Fassung der Verordnung vom 30. 10. 1962 (GBl. II S. 731).